

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2026/4686 von Tobias Beck: «Anreizbeiträge für Arbeitgeber» 2026/4686

vom 16. Juni 2026

#### 1. Text der Interpellation

Am 12. März 2026 reichte Tobias Beck die Interpellation 2026/4686 «Anreizbeiträge für Arbeitgeber» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Suche eines Arbeitsplatzes ist für Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber oft sehr schwierig. So weit möglich werden Klienten von den Sozialen Diensten bzw. durch Drittanbieter bei der Arbeitssuche unterstützt. Die Erfahrung ist jedoch oft so, dass Arbeitgeber aus verschiedenen Gründen zurückhaltend sind, solchen Personen eine Chance zu geben und sie einzustellen. Gerade bei Personen aus der Ukraine, bei denen es unsicher ist, wie lange sie ein Bleiberecht haben, sind viele Arbeitgeber sehr zurückhaltend. So werden bei dieser Personengruppe die Ziele des Bundes auch kaum erreicht.*

*Mit dem zunehmenden Wegfallen von Arbeitsplätzen mit niedrigen Anforderungen scheint es zunehmend schwieriger zu werden, insbesondere ausgesteuerte Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, was aber oberstes Ziel ist.*

*Sowohl die **Invalidenversicherung (IV)** als auch die **Sozialhilfe Basel-Landschaft (BL)** kennen **Anreizbeiträge für Arbeitgeber (§17 Sozialhilfegesetz)**, um die Einstellung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Sozialhilfebezug attraktiver zu machen. Diese Beiträge sollen das Risiko abfedern, falls die Integration nicht gelingt. Leider sind diese Möglichkeiten vielen Arbeitgebern aber auch Mitarbeitenden in Sozialen Diensten nicht bekannt und werden kaum genutzt. Zudem scheinen die Möglichkeiten bei Personen aus der Sozialhilfe geringer als bei der IV.*

*Die sozialen Dienste unterstützen Klienten durch die Finanzierung von Deutschkursen, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Erfahrung ist häufig, dass Personen abgelehnt werden mit dem Hinweis, dass ein B1 oder B2 Sprachniveau nicht genüge. Möglicherweise wird das in gewissen Fällen als Vorwand vorgeschoben, da es einige Berufe und Branchen gibt, wo viele Personen arbeiten, ohne B1 oder B2 zu haben.*

*Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten*

1. *Welche Möglichkeiten bestehen, Arbeitgeber zu unterstützen, ein Teil des Risikos abzufedern und diese zu motivieren, Personen aus der Sozialhilfe eine Chance zu geben?*

2. *Genügen diese Möglichkeiten oder wie könnten die Angebote erweitert werden?*
3. *Wie kann der Regierungsrat diese Möglichkeiten bei allen Akteuren besser bekannt machen?*
4. *Wie oft werden solche Möglichkeiten genutzt?*
5. *In welchem Umfang beteiligt sich der Kanton finanziell an solchen Massnahmen? (Analog Integrationsmassnahmen)*
6. *Gibt es Möglichkeiten, zu verhindern, dass ungenügendes Sprachniveau als Ausrede genutzt wird?*
7. *Bietet der Kanton selber solche Arbeitsstellen an?*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Integration von Personen aus der Sozialhilfe sowie aus dem Asylbereich in den ersten Arbeitsmarkt stellt ein zentrales Ziel der Sozialhilfe dar. Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 ([SHG, SGS 850](#)) dient die Sozialhilfe nicht nur der Existenzsicherung, sondern ausdrücklich auch der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Selbstständigkeit. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hat dabei eine hohe Priorität.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass insbesondere Personen mit erschwerten Voraussetzungen – etwa aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, unklarer Aufenthaltsdauer oder sprachlicher Defizite – auf dem Arbeitsmarkt auf Hürden stossen. Ebenso ist bekannt, dass Arbeitgebende bei der Anstellung solcher Personen oft zurückhaltend sind, insbesondere wenn Risiken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit oder dem Verbleib der Personen in der Schweiz bestehen.

Vor diesem Hintergrund bestehen im Kanton Basel-Landschaft verschiedene Instrumente zur Förderung der Arbeitsmarktintegration sowie zur Unterstützung von Arbeitgebenden wie beispielsweise die vom Interpellanten angesprochenen Anreizbeiträge. Diese Instrumente funktionieren jedoch nur begrenzt bzw. werden wenig genutzt.

Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass insbesondere die Arbeitsmarktsituation entscheidend für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist und Instrumente wie etwa Anreizbeiträge einen eher geringen Einfluss auf die Einstellung von Sozialhilfebeziehenden zu haben scheinen.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Welche Möglichkeiten bestehen, Arbeitgeber zu unterstützen, ein Teil des Risikos abzufedern und diese zu motivieren, Personen aus der Sozialhilfe eine Chance zu geben?*

Der Kanton Basel-Landschaft kennt verschiedene Instrumente zur Unterstützung von Arbeitgebenden bei der Anstellung von Personen aus der Sozialhilfe.

Insbesondere können gemäss § 17 SHG Anreizbeiträge gewährt werden. Diese dienen dazu, das Risiko für Arbeitgebende zu reduzieren, indem eine Gemeinde beispielsweise Lohnnebenkosten oder – bei leistungsreduzierten Personen – zusätzliche Betreuungskosten teilweise übernimmt. Ziel dieser Beiträge ist es, die Bereitschaft zur Anstellung zu erhöhen und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Mit der Gewährung von Anreizbeiträgen wird insbesondere auf die Ablösung von der Sozialhilfe abgezielt. Entsprechend sollen Anreizbeiträge nur für Arbeitsverhältnisse gewährt werden, die einen branchenüblichen Lohn bieten oder ein Mindestpensum erreichen, wobei bei einem tiefen Pensum die Aussicht auf eine Erhöhung bestehen sollte. Ebenfalls sind grundsätzlich nur unbefristete Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Bei der Gewährung von Anreizbeiträgen wird zwischen leistungsreduzierten unterstützten Personen und nicht leistungsreduzierten unterstützten Personen unterschieden.

- Für Erstere werden sowohl die arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten sowie eine Betreuungspauschale gewährt. Dies in der Regel während bis zu einem Jahr. Die Betreuungspauschale soll die Arbeitgebenden für den Mehraufwand aufgrund der Leistungsreduktion der unterstützten Person entschädigen. Sie beträgt pauschal 400 Franken pro Monat. Die Kosten für die Betreuungspauschale können die Gemeinden mit dem Kanton abrechnen. Dabei muss ein Nachweis der Leistungsreduktion vorliegen und die Einsetzung der Anreizbeiträge mit der nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe einhergehen (§ 25a SHV).
- Für nicht leistungsreduzierte unterstützte Personen können lediglich die arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten für eine begrenzte Zeit durch die Gemeinde übernommen werden. Empfohlen wird eine maximale Dauer von sechs bis 12 Monaten. Die Kosten können nicht mit dem Kanton abgerechnet werden.

Der Kanton Basel-Landschaft setzt zudem seit September 2025 das Pilotprojekt *Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (FiZu)* des Bundes um. Dieses sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder Personen mit Schutzstatus S mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Die Zuschüsse dürfen auch für arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden, wenn die Qualifizierung zu einer nachhaltigen beruflichen Integration führt. Grundsätzlich werden die Zuschüsse während den ersten sechs Monaten ausgerichtet und dürfen im Durchschnitt über die gesamte Dauer hinweg nicht mehr als 40 Prozent des Lohnes betragen. Im Rahmen der Einarbeitung werden die angestellten Personen von Jobcoaches begleitet. Diese stehen auch den Arbeitgebenden bei Bedarf als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen in der Sozialhilfe Integrationsmassnahmen zur Verfügung, insbesondere Förderungs- und Qualifizierungsprogramme, welche die Arbeitsmarktfähigkeit der sozialhilfebeziehenden Personen verbessern und Arbeitgebende indirekt entlasten. Integrationsmassnahmen können gezielt vorbereitend, oder unter gewissen Umständen auch parallel, zu einer Anstellung verfügt werden. Es können beispielsweise Personen, die in einem niedrigen Pensum arbeiten über einen gezielten Sprachkurs weiter für den Arbeitsmarkt befähigt werden. Das Gesetz lässt es zu, dass hier Unterstützungsformen für den Einstieg in den Arbeitsmarkt in Absprache mit einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin gefunden werden können. Dies ist jedoch nur möglich solange eine Person weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt wird. Genügen diese Möglichkeiten oder wie könnten die Angebote erweitert werden?

Die bestehenden Instrumente bieten eine Grundlage zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration. Dennoch scheint ihre Wirkung in der Praxis teilweise begrenzt. Gleichzeitig zeigt sich, dass sowohl die Anreizbeiträge als auch die Finanziellen Zuschüsse wenig nachgefragt werden. Die Instrumente sind bei Arbeitgebenden nicht immer ausreichend bekannt, mit Aufwand verbunden und werden daher eher wenig genutzt. Es ist daher auch für die Sozialhilfe in den Gemeinden oft mit viel Aufwand verbunden, Arbeitgebende zu finden und davon zu überzeugen.

Oft fehlt es auch bei der Sozialhilfe in den Gemeinden am Know-how und den Ressourcen, um diese Instrumente gezielt umzusetzen. Das Kantonale Sozialamt hat in diesem Zusammenhang im letzten Jahr zusammen mit WorkMed und dem Sozialdienst der Gemeinde Reinach ein fachliches Beurteilungsinstrument entwickelt, das es den Gemeinden erlaubt, eine Leistungsreduktion bei Klientinnen und Klienten festzustellen. Dies dient einerseits dazu die nötige Grundlage zu schaffen, um die Ausrichtung der Betreuungspauschale der Anreizbeiträge zu begründen. Andererseits hilft es auch Hindernisse für die Arbeitsmarktintegration zu eruieren und so zielgerichtete Massnahmen anzuwenden. Das Instrument wird vom Sozialdienst der Gemeinde

Reinach eingesetzt, der über die notwendigen fachlichen Kompetenzen im Integrationsbereich verfügt. Das Kantonale Sozialamt prüft aktuell Möglichkeiten wie das Instrument auch eine breitere Anwendung finden kann.

Mit dem Pilotprogramm *Finanzielle Zuschüsse* werden aktuell Erfahrungen im Bereich des *supported employment* gesammelt. Konkret in der Begleitung und im Coaching von Personen, die neu eine Stelle angetreten haben und dadurch teilweise oder ganz von der Sozialhilfe abgelöst wurden. Dies ist möglich, da es sich um ein spezifisches Projekt handelt, dass eine solche Begleitung über die Ablösung der Sozialhilfe hinaus explizit vorsieht. Auf Ebene des Sozialhilfegesetzes besteht hingegen die Herausforderung, dass Integrationsmassnahmen immer nur bis zur Ablösung von der Sozialhilfe finanziert werden können. Teilweise wäre es aber auch in der ersten Phase einer Anstellung hilfreich, die frisch abgelösten Personen und somit auch deren Arbeitgebenden, durch unterstützende Massnahmen weiter zu begleiten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es aktuell nicht zwingend neue Massnahmen braucht. Vielmehr können die bestehenden Massnahmen besser bekannt gemacht und genutzt werden und allenfalls mit den gewonnenen Erfahrungen des Pilotprojekts *Finanzielle Zuschüsse* weiterentwickelt werden.

## 2. *Wie kann der Regierungsrat diese Möglichkeiten bei allen Akteuren besser bekannt machen?*

Die Information über bestehende Instrumente erfolgt heute primär über die Sozialdienste. Der Kanton setzt verschiedene Informationsmassnahmen ein (Homepage, Soziale Medien, gemeinsame Webinare mit dem Bund). Damit können jedoch nicht flächendeckend alle Arbeitgebenden im Kanton erreicht werden.

Der Regierungsrat erkennt jedoch, dass insbesondere bei Arbeitgebenden sowie teilweise auch bei den Sozialdiensten Informationsdefizite bestehen können, und prüft weitere Kommunikationsmassnahmen wie etwa die verstärkte Nutzung sozialer Medien zur Bekanntmachung oder die Sensibilisierung der Gemeinden.

Erfolgsversprechend ist jedoch in erster Linie, wenn die letzte Phase der Arbeitsmarktintegration resp. die Stellenvermittlung direkt im Kontakt mit der fallbegleitenden Stelle mit potentiellen Arbeitgebenden erfolgt. Hier gilt es die Instrumente konkrete zu planen und umzusetzen. Eine übergeordnete Kommunikation kann dies letztlich nur bedingt unterstützen.

## 3. *Wie oft werden solche Möglichkeiten genutzt?*

Anreizbeiträge und Finanzielle Zuschüsse werden verglichen mit anderen Integrationsmassnahmen (Sprachkursen, Vermittlungs- und Qualifizierungsprogramme, etc.) nur sehr wenig genutzt.

Die Nutzung von Anreizbeiträgen wird derzeit nicht systematisch in einer einheitlichen kantonalen Statistik erfasst. Insbesondere über Anreizbeiträge für unterstützte, nicht leistungsreduzierte Personen hat der Kanton keine Kenntnisse, da die Gemeinden diese nicht abrechnen können. Für unterstützte leistungsreduzierte Personen wurden 2023 14 Fälle, 2024 8 Fälle und 2025 11 Fälle abgerechnet (dabei gibt es einzelne Personen, die über einen Jahreswechsel hinweg abgerechnet wurden und jeweils in zwei Jahren als Fall aufgeführt sind). Die Fälle wurden allesamt von einer Gemeinde abgerechnet.

Im Rahmen des Pilotprojekts *Finanzielle Zuschüsse* wurden seit Projektbeginn im September 2025 drei Personen erfolgreich in den Arbeitsmarkt vermittelt.

## 4. *In welchem Umfang beteiligt sich der Kanton finanziell an solchen Massnahmen? (Analog Integrationsmassnahmen)*

Siehe dazu Antwort zu *Frage 1*.

5. *Gibt es Möglichkeiten, zu verhindern, dass ungenügendes Sprachniveau als Ausrede genutzt wird?*

Die Gewährung von Anreizbeiträgen wird sorgfältig geprüft und die Beantragung erfordert einen gewissen administrativen Aufwand. Gerade bei unterstützten leistungsreduzierten Personen wird ein entsprechender Nachweis verlangt, um eine kantonale Beteiligung zu erhalten. Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in welchen bestimmte Sprachanforderungen geltend gemacht wurden, um Anreizbeiträge zu erwirken oder diese auszunutzen. Grundsätzlich unterliegen Arbeitgebende jedoch der Vertragsfreiheit und können Anforderungen an Bewerbende grundsätzlich selbst festlegen.

Im Rahmen des Pilotprojekts *Finanzielle Zuschüsse* werden die Voraussetzungen, die Einarbeitungspläne sowie die Verträge sorgfältig geprüft. Ziel ist es zusammen mit den unterstützten Personen und den Arbeitgebenden eine sinnvolle Begleitung zu gewährleisten, die zu einer nachhaltigen Arbeitsintegration beitragen.

Der Kanton setzt daher weiter auf indirekte Massnahmen, insbesondere durch die Finanzierung von Sprachkursen sowie durch arbeitsmarktnahe Integrationsangebote. Ziel ist es, die effektive Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu fördern.

6. *Bietet der Kanton selber solche Arbeitsstellen an?*

Der Kanton Basel-Landschaft bietet im Rahmen der Sozialhilfe keine spezifischen Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt an. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt er als Arbeitgeber Personen jedoch beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Liestal, 16. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich